



Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1847

LXIII. Kurfürst Joachim verspricht der Stadt Rathenow die Verzinsung und Zurückerstattung des zum Bau der neuen Schleude verwandten Kapitals und verschreibt derselben die Einnahm[e] der Hälfte des ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54581](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54581)

sein Vetter habe jme solch Lehn Petrij vnd Paulj etc., legitime resigniret, des ehr dem Rathe ein gar gringe Notel vorgelegt, doneben gebeten die Pacht-Leutte solchs geitlichen Lehns an jme zuuerweisen, vnd als der Rath sich des geweigert hat ehr schnarckens vnd pochens vorgegeben, Solchs bey Bepflichen heyligkeit wol zu erhalten, hadt der Rath gescheen lassen, Bis hieher vff gestern Dinstag nach Fabianj et Sebastianj dits LIII^{ten} jares hat gemelter Ehr Christoffer von Lochow einen Churf. heuhelich zu Halberstadt Omnium Sanctorum aufracht mit Churf. gn. handt vnderfchrieben, jme solch geitlich Lehn einzurewmen vnd die Pechte volgen zu lassen mit angehaffter Claufula, die von Lochow weren Collatores des obgemelten Lehne Petrij et Paulj vnd hatten jus patronatus, Derwegen hette Ern Nicolaus von Lochow als der Eltester jme Ern Christoffero, solch Lehn gelihen vnd die pechte abegetreten. Des gesteht jnen der Rath mit nichte, dan die fundation vermag, das die Alte Marggraffen vnser gnedigte hern solch geitlich Lehn bestettiget vnd feindt die von Lochow allein dartzu als testes requiriret worden, vnnnd wan die von Lochow gefordert werden, die Fundation vortzulegen, wirdt sich nicht anders, wie obsteht befinden, Bittet der Rath alle gelegenheit vnserm gn. hern antzuzzeigen vnd zweiffelt der Rath nicht, jre Churf. g. werden hirjnen gnediglich einsehen thun, darmit was geordnet dabey bleiben mugen. Sunst wirdt das Predigamt Schul vnd kinder zucht vallen müssen, vns wils der Rath dismals bey diesen beiden Artickeln bleiben lassen. Auch zeigt der Rath von Rathenow abnn, wie das Churdt von der hage nach beschliessunge dieser Artickel heuttiges Mitwochs Conuersionis paulj hat antzzeigen lassen, Das ehr Hans Seelen allein aufz dem hierchowen Lande hie herein gefurt, der sich habe vornehmen lassen, Ehr hette vor Brandenburg auch einen geschlagen, Dorumb das ehr gehrn mit einer Stadt zu thune haben wolle, wie ehr Churt von der hage zu gelegener zeit weittern bericht zuthune erbottig. Bitt darauff der Rath dem Churf. jnsonderheit antzuzzeigen f. c. f. g. wollen dis sonderlichen zu gemut fuhren, darmit f. c. f. g. Lande vnd leutte nicht vergewaldiget werden, vnd wil der Rath f. c. f. g. heingestalt haben.

Aus dem Brandenburger Rathssarchive.

LXIII. Kurfürst Joachim verspricht der Stadt Rathenow die Verzinsung und Zurückstattung des zum Bau der neuen Schleuse verwandten Kapitals und verschreibt derselben die Einnahme der Hälfte des Schleusengeldes, am 2. Sept. 1559.

Wir Joachim, von Gotts gnaden Marggraf zu Brandenburgk, des heiligen Romischen Reichs Ertz Cammrer vnd Churfürst, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden vnd In schlesien zu Croffen Hertzogk, Burggraff zu Nürinbergk vnd furst zu Rügen, Bekennen vor vns, vnser Erben vnc nachkomende Marggraffenn zu Brandenburgk vnd sonsten Jedermenniglich, Nachdeme aus hohem behueß vnser Rathenowischen Mollen vnd gemeiner Schiffart zu Gutte daselbst zu Rathenow Wir eine Newe schleuse bawenn müssen, Zu Welchem Baw wir durch vnsern kuchmeister, Burgermeister vnd liebenn getreuenn Johann Blanckenfeldt In Berlin, mitt vnserm auch lieuen getreuen Burgermeistern vnnnd Rathmannen vnser Stadt Rathenow vorhandeln, vnnnd sie vormugen lassenn, Das sie vns Zu gefallen Achtzehn hundert gulden Inn eil auf zinse zuwege zubringen, gewilligt vnd zugefagt habenn, Dieselben geredenn vnnnd gelobenn wir Inenn, Jeder hundert gulden mitt fouiel gulden

die vorhandelen vnd bey den leutten aufbringen können, Aus vnserm heide vnd holtz gelde, ader andern vnsern gefellenn zue Rathenow, vnd so lange alle zuortzinsen, bis zu endlicher ablegung, vnd das wir die weiniger oder höhere Summa, So auf demselben baw gehen wurde, Inn kurtz wenn wir vnser Landtschafft oder derselben aufschos bey einander habenn werdenn, In die gemeine Landtschafft zu schlahenn vnd zuorweifen, darinne vnd aus die widerbetzalung wie auch billich geschicht, Weil solche Schiffart vnd Schleuse bawen Gemeiner Landtschafft zu gutte furgenhomen wirth. Vnd habenn Inenn auch vonn wegenn Ires guttes willen vnd wan die schleuse bestendiglich gemacht, dieweil sie Ire Graben gelt fallen lassen, das halbe Schleuse gelt, Inmassen die von Brandenburgk habenn, geleich denen auch alle Jar zu ewigen zeitten hebenn vnd zu besserung Irer stadt vnd Rathaus vor vns, vnser Erbenn vnd sonst Idermennigliche vorhinderung friedlich gebrauchen mogenn, Doch mit diesem bescheide, das sie die ander helfte der schleuse gelts ordentlich vnd stückwise Inn vnser Renthe alle Jar getreulich vnd wie es vnn weme das gefeldt berechnen lassenn. Sie sollenn aber alle Jar vann Irem Theil so woll als vann vnserm teil, was von schleuse gelde gefellet, denn schleuse Baw Inn baw vnd wesentlichen weren erhalten Vndt was daruber In gleiche teil teilen vnd behaltenn, Aufzerhalben den Zol, bescheiden wir vns selbst, In massen er auch vor vnser gewesen ist. Dieweil auch das Flutbett denn Mollen zum bestenn also fordt mitt gebawett, Soll der Rath so woll, alz vff die Schleuse gutt auffsehenn zu Jederzeit gebenn, Das vns vndt Inenn des orts kein schade geschicht. Vnd wann dieser Baw zwischen dis vnd sechstenn Weinachten gefertiget, Soll solch vnser kuchenmeister mitt Inenn berechnenn vnd vns des Baw registers ein Abschrift mittbringenn. Was dann di hauptsumma darauf ergangen, die wollen wir Inen, Inmassen wie vorgeandt, durch vnsern heidereitter aus vnserm holtz vnd heide gelde vortzinsen lassenn, oder, do souiel nicht gefiel, aus andern vnsern gefellenn, Die wir do Intzuehebenn, fullentt eudtrichten lassenn, Alles getreulich vnd vngeuerlich. Vnd mitt vnserm hier vnten aufgedrukten Secret besiegelt, auch mitt eigener handt vnterscriebenn *). Vnd gegeben zur Grymnitz, Sonnabends nach Egidii anno domini MDLIX.

Ex mandato illustrissimi principis Electoris proprio E. Seidel S. subscripti.

Nach dem Originale im rathhäuslichen Archive zu Rathenow.

LXIV. Nochmalige Versicherung für den Rath zu Rathenow wegen der halben Hebung des Schloßgeldes, wogegen der Rath das Brückgeld aufgegeben, am 28. Aug. 1560.

Wir Joachim, von gots gnadenn Marggraf zu Brandenburgk, des Heyligenn Romischenn Reichs Erz Cammerer vnd Churfürst, zu Stettin, pommern, der Cassubenn, Wendenn, vnd In Schlesien Zu Croßenn Herzogk, Burggraf zu Nurmbergk vnd fürst zu Rügenn, Bekennen vnd thun kundt In vnd mitt diesem briefe, vor vns, vnser erbenn vnd Nachkommende Marggraffenn zu Brandenburgk, auch sonst Jedermenniglich, Nachdem wir vnser liebe getreuen Burgermeister vnd Radtmanne vnser stadt Rathenau vf vnser gnedigs Begerenn vormocht, Daz sie eine stadliche summa an talern Zuerbawung

*) Eine eigene Unterschrift des Kurfürsten ist auf der auf Papier geschriebenen, mit dem Daumringe besiegelten Ausfertigung nicht zu entdecken.